



Impressum

Herausgeber: Stadtverwaltung Döbeln

Redaktion: Stadtverwaltung Döbeln, Haupt- und Personalamt

Verantwortlich für die Amtlichen Mitteilungen der Stadt:
Der Oberbürgermeister

Verantwortlich für die übrigen Amtlichen Mitteilungen:
Leiter der publizierenden Ämter und Einrichtungen

129/2020e Öffentliche Bekanntmachung / veröffentlicht am 14.12.2020

Geschrieben von dem Ratsbüro der Stadt Döbeln. Veröffentlicht in [Amtsblatt](#)

Öffentliche Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes Döbeln – Jahnatal - 1. Änderungssatzung zur Fäkalschlammsatzung des Abwasserzweckverbandes Döbeln Jahnatal -

Die Verbandsversammlung des AZV Döbeln-Jahnatal hat in seiner Sitzung am 14.09.2020 den Wechsel vom Privatrecht hin zum öffentlich-rechtlichen Gebührenrecht beschlossen. Dies erfolgte in Anlehnung an eine Gesetzesänderung zum Umsatzsteuergesetz, nach welcher zukünftig auf Abwasserentgelte auf privatrechtlicher Basis Umsatzsteuer anfällt.

Mit dem Wechsel in das Gebührenrecht kann so eine Erhöhung der Entgelte bzw. Gebühren für die Abwasserentsorgung der Kunden im Verbandsgebiet vermieden werden, weil dadurch auch zukünftig keine Umsatzsteuer anfällt.

In diesem Zusammenhang sind jedoch Neuerstellungen bzw. Änderungen von Satzungen notwendig, im nachfolgenden sind die neue Abwassersatzung, Gebührensatzung, Verwaltungskostensatzung sowie die Änderungssatzungen zur Verbandssatzung, zur Fäkalschlammsatzung sowie zur Abwasserabgabenabwälzungssatzung aufgeführt.

Diese Satzungsänderungen waren aus rechtlichen Gründen erforderlich, haben aber nur einen reinen formalen Hintergrund, **die Höhe der Entgelte/ Gebühren ändern sich nicht** und werden weiter auf der seit dem 01.01.2019 bestehenden Entgelt- bzw. Gebührenkalkulation erhoben.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.



Impressum

Herausgeber: Stadtverwaltung Döbeln

Redaktion: Stadtverwaltung Döbeln, Haupt- und Personalamt

Verantwortlich für die Amtlichen Mitteilungen der Stadt:
Der Oberbürgermeister

Verantwortlich für die übrigen Amtlichen Mitteilungen:
Leiter der publizierenden Ämter und Einrichtungen

1. Änderungssatzung zur Fäkalschlammssatzung des Abwasserzweckverbandes Döbeln Jahnatal

Aufgrund

- §§ 26, 48 und 61 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270) und
- § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (SächsGVBl. S. 425)

hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Döbeln Jahnatal am 23.11.2020 folgende 1. Änderungssatzung zur Fäkalschlammssatzung beschlossen:

I. Änderungen:

1.1 § 1 Abs. 1 „Allgemeines“ wird ersatzlos gestrichen:

2. In Ausführung des § 1 Absatz 3 der Entwässerungssatzung bilden die Anlagen der öffentlichen Fäkalschlammssorgung und die öffentliche Abwasserentsorgungsanlage im Sinne des § 1 Absatz 1 der Entwässerungssatzung jeweils eine einheitliche öffentliche Einrichtung. (siehe § 2 Abs. 4)

1.2 § 1 Abs. 2 „Allgemeines“ wird wie folgt neu gefasst:

2. Abscheider, die nach § 16 Abs. 1 Abwassersatzung vor der Einleitung der Abwässer in die öffentliche Abwasserentsorgungsanlage oder in Grundstückskläranlagen zur Abhaltung von Feststoffen, Benzin, Benzol, Öl, Fett, Stärke oder diesen gleichzusetzenden Stoffen einzubauen sind, sind in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften nachweislich zu entsorgen. Abscheidergut darf an keiner Stelle den Grundstückskläranlagen bzw. dem Fäkalschlamm zugeführt werden.



Impressum

Herausgeber: Stadtverwaltung Döbeln

Redaktion: Stadtverwaltung Döbeln, Haupt- und Personalamt

Verantwortlich für die Amtlichen Mitteilungen der Stadt:
Der Oberbürgermeister

Verantwortlich für die übrigen Amtlichen Mitteilungen:
Leiter der publizierenden Ämter und Einrichtungen

2.1 § 3 Abs. 2 „Anschluss- und Benutzungsrecht“ wird wie folgt neu gefasst:

2. Nach der betriebsfertigen Herstellung der Fäkalschlammannahme- und -behandlungsanlagen in der jeweiligen öffentlichen Kläranlage hat der Grundstückseigentümer vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung oder in weiteren dazu erlassenen Vorschriften das Recht, von dem AZV die auf seinem Grundstück vorhandenen Grundstückskläranlagen entleeren und den dabei anfallenden Fäkalschlamm abfahren zu lassen (Benutzungsrecht). Art und Weise des Anschlusses und der Benutzung werden durch die Abwassersatzung näher bestimmt.

2.2 § 3 Abs. 3 „Anschluss- und Benutzungsrecht“ wird ersatzlos gestrichen:

1. Hierzu erlässt der AZV Allgemeine Entsorgungsbedingungen für die öffentliche Abwasserbeseitigung, die eingreifen, soweit in dieser Satzung keine Regelungen und keine abweichenden schriftlichen Vereinbarungen im Einzelfall getroffen sind.

3. § 4 Abs. 1 „Beschränkung des Anschluss- und Benutzungsrechts“ wird wie folgt neu gefasst:

1. Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, auf denen das dort anfallende Abwasser nicht in die öffentliche Abwasserentsorgungsanlage im Sinne des § 1 Absatz 1 der Abwassersatzung eingeleitet werden kann. Welche Grundstücke durch die öffentliche Abwasserentsorgungsanlage erschlossen werden, bestimmt der AZV.

II. Inkrafttreten

Diese 1. Änderungssatzung zur Fäkalschlammsatzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Döbeln, den 23.11.2020

Abwasserzweckverband Döbeln Jahnatal

Schilling

Verbandsvorsitzender

Siegel



Impressum

Herausgeber: Stadtverwaltung Döbeln

Redaktion: Stadtverwaltung Döbeln, Haupt- und Personalamt

Verantwortlich für die Amtlichen Mitteilungen der Stadt:
Der Oberbürgermeister

Verantwortlich für die übrigen Amtlichen Mitteilungen:
Leiter der publizierenden Ämter und Einrichtungen

Hinweis:

Nach § 47 Abs. 2 i.V.m. § 6 Abs. 1 SächsKomZG und § 4 Abs. 4 SächsGemO

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.